Pflegevertrag zwischen der Vormundsperson und Namen Pflegeeltern Name Pflegemutter Name Pflegevater

Kommentare in roter Schrift = Regieanweisungen (bitte löschen).

Nicht benötigte Auswahlfelder (grau hinterlegt) bitte jeweils löschen.

Nicht benötigte Varianten bitte jeweils löschen.

**für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  | Zivilrechtlicher Wohnsitz |  |

(nachfolgend Pflegekind)

Mutter Vater

Wenn die Eltern verstorben sind: Kontaktangaben löschen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Verstorben am[evt. löschen]  |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

Mutter Vater

Wenn die Eltern verstorben sind: Kontaktangaben löschen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Verstorben am[evt. löschen]  |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

(nachfolgend Eltern Mutter Vater)

Vormundsperson

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Organisation/Arbeitgeber [bei Privatperson löschen] |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

(nachfolgend Vormundsperson)

Pflegemutter Pflegevater

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

Pflegemutter Pflegevater

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

(nachfolgend Pflegeeltern)

Dieser Pflegevertrag ergänzt die Bewilligung zur Familienpflege vom       sowie die jeweils aktuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB). Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die KÜG vom      .

Für das Pflegekind wurde wurden folgende Kindesschutzmassnahmen errichtet:

* mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenbehörde       vom
* mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenbehörde       vom

**1. Pflegeverhältnis**

* 1. Die Pflegeeltern verpflichten sich, das Pflegekind zu betreuen, zu pflegen und zu erziehen und seine gesunde Entwicklung bestmöglich zu fördern.
	2. Beginn des Pflegeverhältnisses:
	3. Der Pflegevertrag wird abgeschlossen:

[ ]  unbefristet

[ ]  befristet bis

1.4 Das Pflegekind wird von den Pflegeeltern an folgenden Tagen pro Woche betreut:

[ ]  Montag [ ]  mit Übernachtung auf Dienstag

[ ]  Dienstag [ ]  mit Übernachtung auf Mittwoch

[ ]  Mittwoch [ ]  mit Übernachtung auf Donnerstag

[ ]  Donnerstag [ ]  mit Übernachtung auf Freitag

[ ]  Freitag [ ]  mit Übernachtung auf Samstag

[ ]  Samstag [ ]  mit Übernachtung auf Sonntag

[ ]  Sonntag [ ]  mit Übernachtung auf Montag

**2. Verpflegungsbeitrag, Nebenkosten und weitere Kosten**

2.1 Beim Verpflegungsbeitrag, bei den Nebenkosten und bei den weiteren Kosten handelt es sich um Unterhaltskosten (Art. 276 ZGB). Die Vormundsperson veranlasst die erforderlichen Unterhaltstitel oder Kostengutsprachen der Sozialbehörde, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Erteilte Kostengutsprachen leitet die Vormundsperson den Pflegeeltern weiter.

2.2 Den Pflegeeltern steht ein Verpflegungsbeitrag in der Höhe von Fr. 25 pro Aufenthaltstag zu. Als Aufenthaltstag zählen Tage, an denen das Pflegekind wenigstens eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) bei den Pflegeeltern einnimmt. Zieht das Pflegekind zu einer anderen Pflegefamilie oder in ein Heim, ist der Verpflegungsbeitrag dort geschuldet, wo das Pflegekind nach dem Umzug übernachtet.

Ziff. 2.3 (Zahlungsmodalitäten betr. Verpflegungsbeitrag): Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A

2.3 Die Pflegeeltern stellen der Vormundsperson für den Verpflegungsbeitrag monatlich, jeweils bis zum zehnten Tag des Folgemonats, Rechnung. Die Vormundsperson sorgt dafür, dass die Rechnung bis zum Ende des Monats beglichen wird.

Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto:

Name Kontoinhaber (Pflegemutter und/oder -vater):

IBAN Konto Nr.:

Variante B

2.3 Die Modalitäten betreffend die Begleichung des Verpflegungsbeitrags ergeben sich aus der Kostengutsprache der Sozialbehörde.

2.4 Unter die Nebenkosten fallen folgende Leistungen:

|  |
| --- |
| **Taschengeld**(auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.) |
| **Bekleidung und Schuhe**  |
| **Persönliche Pflege**(Artikel für die Körperpflege, selbstgekaufte Medikamente, Windeln, Coiffure, etc.) |
| **Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo**(örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) |
| **Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV**(z.B. Post, Handy- und Internet-Abo, IT-Zubehör) |
| **Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung**(z.B. Fitnessabo, Zeitschriften, Bücher, Spielzeug, Streaming-Abos, Kino) |
| **Persönliche Ausstattung**(z.B. Schreibmaterial) |

Die Pflegeeltern haben für die Begleichung der anfallenden Nebenkosten Anspruch auf eine Pauschale in der Höhe von Fr.      . Die Pauschale ist für jeden Monat geschuldet, in dem das Pflegekind von den Pflegeeltern betreut wird, auch wenn das Pflegeverhältnis im betreffenden Monat unterbrochen wird oder endet. Die mit der Pauschale abgedeckten Nebenkosten werden für den betreffenden Monat vollumfänglich durch die Pflegeeltern beglichen.

Allenfalls zusätzlich:

[ ]  Die Pauschale richtet sich nach den Empfehlungen vom       der Sozialkonferenz des Kantons Zürich zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG. Sie wird bei Übertritt in eine neue Lebensphase automatisch erhöht.

2.5 Die nachstehenden Kosten (sogenannte weitere Kosten) sind in den Ziffern 2.2 ff. nicht inbegriffen. Sie werden von den Pflegeeltern beglichen. [Die Beträge für die einzelnen Kostenstellen können bei Bedarf in der rechten Spalte der Tabelle dokumentiert werden.]

|  |  |
| --- | --- |
| **Kosten der medizinischen Grundversorgung,**insb. KVG-Prämien |  |
| **Kosten der individuellen Förderung,** insb. für Instrumentalunterricht und Vereinssport |  |
| **Berufsauslagen,** insb. über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten zum Ausbildungsort sowie Kosten für Berufskleidung |  |
| **Transportkosten an Wochenenden,** sofern Herkunftsfamilie ausserhalb der Nahverkehrszone lebt |  |

Die Auslagen für die weiteren Kosten werden den Pflegeeltern mittels Überweisung einer Pauschale von Fr.       vergütet. Die Pauschale ist für jeden Monat geschuldet, in dem das Pflegekind von den Pflegeeltern betreut wird, auch wenn das Pflegeverhältnis im betreffenden Monat unterbrochen wird oder endet. Die Pflegeeltern bleiben im betreffenden Monat für die Begleichung der Auslagen verantwortlich.

Ziff. 2.6 (Zahlungsmodalitäten betr. Nebenkosten und weiteren Kosten): Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A

2.6 Die Vormundsperson sorgt dafür, dass den Pflegeeltern die für den Folgemonat geschuldeten Nebenkosten und weiteren Kosten jeweils bis zum Ende eines jeden Monats auf das in Ziffer 2.3 genannte Konto [falls in Ziff. 2.3 kein Konto aufgeführt wird, hier Kontonummer etc. angeben] überweisen werden.

Variante B

2.6 Die Modalitäten betreffend die Begleichung der Nebenkosten und der weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostengutsprache der Sozialbehörde.

2.7 Die Pflegeeltern führen für das Pflegekind eine Abrechnung, auf der die Nebenkostenpauschale, der Verpflegungsbeitrag und sämtliche Ausgaben sowie Einnahmen für weitere Kosten aufgeführt sind. Auf Wunsch muss die Verwendung der für diese individuellen Auslagen geleisteten Mittel gegenüber der Vormundsperson nachgewiesen werden.

**3. Versicherungen**

3.1 Das Pflegekind ist bei folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall versichert:

* Krankenkasse
* Unfall

3.2 Bei Pflegeverhältnissen, die vom AJB bewilligt, beaufsichtigt oder finanziert werden, sind die Pflegekinder gegen die Folgen der Haftpflicht mittels einer Kollektivversicherung versichert. Die Prämie wird vom Kanton Zürich bezahlt.

Verursacht das Pflegekind einen Schaden haben die Pflegeeltern den Schadensfall unverzüglich mittels des entsprechenden Formulars der Finanzdirektion des Kantons Zürich zu melden (vgl. https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/versicherungen-schadenfaelle.html und dort scrollen bis zu «Pflegekinder»).

**4. Ferien der Pflegeeltern**

Eine der nachstehenden Varianten (A/B) auswählen, andere Variante löschen.

Variante A (Ferien ohne Pflegekind)

4.1 Die Pflegeeltern haben Anspruch auf       Wochen Ferien pro Jahr. Sie verbringen die Ferien ohne das Pflegekind.

4.2 [ ]  Die Vormundsperson betreut das Pflegekind während der Ferien der Pflegeeltern.

[ ]  Die Vormundsperson stellt in Rücksprache mit den Pflegeeltern und dem Pflegekind sicher, dass das Pflegekind während der Ferien der Pflegeeltern von den Eltern der Mutter dem Vater [löschen, falls beide Elternteile verstorben sind] oder von Dritten (z.B. Entlastungspflegefamilie) betreut wird.

Hinweis: Es können auch beide Kästchen angekreuzt werden, dann bitte jeweils Anzahl Wochen präzisieren.

4.3 Alle Beteiligten sprechen sich frühzeitig über den Zeitpunkt der Ferien ab. Gewünschte Ferientermine geben die Pflegeeltern der Vormundsperson jeweils mindestens       Monate im Voraus bekannt.

4.4 Die Abgeltung der Pflegeeltern während der Abwesenheiten des Pflegekindes richtet sich nach den Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und dem AJB bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag zwischen den Pflegeeltern und der Anbieterin oder dem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF). Die allfällige Abgeltung der Vormundsperson oder von Dritten wird über eine separate Kostenübernahmegarantie und Leistungsvereinbarung geregelt.

Variante B (Ferien mit Pflegekind)

Die Pflegeeltern betreuen das Pflegekind auch während ihrer Ferien.

**5. Persönlicher Verkehr / Besuchsregelung**

Pers. Verkehr in der Überschrift und Ziff. 5.1 löschen, wenn beide Elternteile verstorben sind.

5.1 Die Pflegeeltern ermöglichen den persönlichen Verkehr zwischen dem Pflegekind und den Eltern der Mutter dem Vater gemäss

 [ ]  der Regelung im Entscheid z.B. des Gerichts / der KESB vom      .

[ ]  der zwischen den Vertragsparteien, den Eltern der Mutter dem Vater und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Pflegekind separat vereinbarten Besuchsregelung (Beilage dieses Vertrags).

5.2 Die Besuchsregelung zwischen der Vormundsperson und dem Pflegekind wird zwischen den Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Pflegekind schriftlich vereinbart (Beilage dieses Vertrags).

5.3 Die Abgeltung der Pflegeeltern während der Abwesenheiten des Pflegekindes richtet sich nach den Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und dem AJB bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag zwischen den Pflegeeltern und der DAF.

**6. Regelungen bei Krankheit oder Unfall des Pflegekindes**

6.1 Erkrankt das Pflegekind während der Pflegezeit oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, sind die Pflegeeltern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie orientieren die Vormundsperson umgehend darüber.

6.2 Zusätzlich sind die folgenden Personen zu informieren:

*
*

6.3 Die Pflegeeltern haben das Recht, über den Gesundheitszustand des Pflegekindes informiert zu werden. Dieses Recht beinhaltet einen Informationsanspruch direkt gegenüber den zuständigen Fachpersonen (z.B. Ärztinnen bzw. Ärzte, Psychologinnen bzw. Psychologen). Vorbehalten bleiben höchstpersönliche Rechte des urteilsfähigen Pflegekindes.

**7. Religiöse Erziehung**

In Bezug auf die religiöse Erziehung des Pflegekindes wird vereinbart:

**8. Dossierführung**

8.1 Die Pflegeeltern führen über das Pflegeverhältnis ein Dossier (eigenes Dossier für jedes Pflegekind). Die Vormundsperson hat jederzeit Anspruch auf Einsicht in das Dossier, soweit der Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

8.2 Die Vormundsperson meldet den Pflegeeltern ihr Interesse betreffend eine Einsichtnahme in das Dossier frühzeitig an. Die Einsichtnahme findet bei den Pflegeeltern statt. Wenn die Vormundsperson dies wünscht, erstellen die Pflegeeltern eine Kopie des Dossiers und stellen der Vormundsperson die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

**9. Besondere Vereinbarungen**

Besondere Vereinbarungen (z.B. Arztbesuche, Therapien, Besprechungen mit Fachpersonen, spezielle Bedürfnisse des Pflegekindes, Ernährung, Allergien):

**10. Eintrittsmodalitäten**

10.1 Beim Eintritt des Pflegekindes in die Pflegefamilie händigt die Vormundsperson den Pflegeeltern folgende Dokumente aus:

[ ]  Heimat- bzw. Ausländerausweis

[ ]  Impfausweis

[ ]  Krankenkassenkarte

[ ]        [weitere wie z.B. Identitätskarte]

10.2 Die Pflegeeltern melden das Pflegekind ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde an.

**11. Kooperation und Information**

11.1 Im Hinblick auf die bestmögliche Betreuung und Förderung des Pflegekindes kooperieren die Pflegeeltern mit allen relevanten Bezugspersonen und sprechen sich in wesentlichen Fragen mit der Vormundsperson ab. Die Vormundsperson ist darauf bedacht, ein gutes Einvernehmen zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind zu ermöglichen. Sie bezieht die Pflegeeltern in wichtige Entscheide, die das Pflegekind betreffen, ein.

11.2 Das Pflegekind wird alters- und entwicklungsadäquat in alle Entscheide, die es betreffen, einbezogen.

11.3 Die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Pflegekind treffen sich regelmässig für Standortgespräche.

11.4 Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Vormundsperson und die Pflegeeltern gegenseitig unverzüglich. Sie informieren auch die Aufsichtsperson im AJB.

**12. Auflösung des Pflegevertrages**

12.1 Das Pflegeverhältnis ist grundsätzlich jederzeit kündbar.

12.2 Die Auflösung des Pflegeverhältnisses ist der anderen Partei frühzeitig mitzuteilen. Ausserdem hat die auflösende Partei die Beendigung des Pflegeverhältnisses umgehend dem AJB bekanntzugeben.

12.3 Die Abgeltung der Pflegeeltern nach der Auflösung des Pflegeverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung zwischen den Pflegeeltern und dem AJB bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag zwischen den Pflegeeltern und der DAF.

Ihr Einverständnis mit den obigen Bestimmungen bestätigen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Vormundsperson** |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Vorname Nachname: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Pflegeeltern** |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Pflegemutter Pflegevater: |  |
|  |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Pflegemutter Pflegevater: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die KESB** |  |
| Ort, Datum: |  |
| Unterschrift Vorname Name, Funktion: |  |

Von diesem Vertrag erhalten die Vertragsparteien sowie die KESB je ein Exemplar.

Vertragsmuster des Amtes für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Version März 2024.

Weiter Informationen unter: <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/pflegefamilien.html>